Satzung

Mit der in der Satzung gewählten vereinfachten Sprachform (Gruppenleiterin, Stellvertreterin, Kassiererin etc.) sind jeweils alle Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsordnung

(1) Der Verein trägt den Namen Frauenselbsthilfe Krebs Bundesverband e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Bonn.

(3) Der Verein und seine Gliederungen stehen unter der Schirmherrschaft der Deutschen Krebshilfe und werden von ihr finanziell gefördert.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Diese Satzung kann durch Vereinsordnungen ergänzt werden, die vom Gesamtvorstand beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),

b) die Förderung der Erziehung und Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie

c) die Unterstützung von nach § 53 AO hilfsbedürftigen Personen,

und zwar jeweils vornehmlich durch das Auffangen, Informieren und Begleiten von Menschen mit einer Krebserkrankung – insbesondere Brustkrebs und gynäkologische Krebserkrankungen – und deren Angehörigen sowie Personen die an Krebs erkrankte Menschen und deren Angehörigen begleiten, als ergänzende Hilfe ab dem Zeitpunkt der Diagnose, während der Therapie, in der Nachsorge und der Gesundheitsförderung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) die Einrichtung, Unterhaltung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen für an Krebs erkrankte Menschen und deren Angehörigen mit dem Schwerpunkt Brustkrebs und gynäkologische Krebserkrankungen;

b) Maßnahmen, bei denen Menschen, die eine Krebserkrankung aus eigenem Erleben kennen erkrankten Personen ehrenamtlich psychosoziale Hilfestellungen leisten, ihnen Informationen weitergeben und sie begleiten, jeweils im Sinne von „Krebskranke helfen Krebskranken“, bspw. durch persönliche oder auch telefonische Beratungen;

c) Maßnahmen zur psychosozialen Begleitung von an Krebs erkrankten Menschen und ihren Angehörigen, die zur Unterstützung bei der Überwindung von Angst vor weiteren Untersuchungen und Behandlungen beitragen, zur Festigung der Widerstandskraft und zur Verbesserung der Lebensqualität anregen und Hilfe zur Selbsthilfe leisten;

d) Informationen über soziale Hilfen, Versicherungs- und Schwerbehindertenrecht;

e) Maßnahmen zur sozialpolitischen und gesundheitspolitischen Interessenvertretung;

f) Öffentlichkeitsarbeit und die Herausgabe vereinseigener Publikationen zur Aufklärung über Krebserkrankungen und der mit ihnen einhergehenden Problematiken;

g) Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Frauenselbsthilfe Krebs;

h) Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit Ärzteschaft, Pflegepersonal, Fachhandwerk, Behörden, Industrie und Krankenkassen;

i) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit ähnlichen Vereinigungen im In- und Ausland;

j) die gemeinschaftliche Interessenvertretung und Beratung der Mitglieder in allen Bereichen des Sozial- und Schwerbehindertenrechts;

k) die Betreuung der Vereinsmitglieder, Betroffener und ihrer Angehörigen auf allen für den Vereinszweck relevanten Gebieten, und zwar auch aus dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederungen des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich in den Bundesverband, die Landesverbände, die regionalen Selbsthilfegruppen, Gesprächskreise sowie in solche Gruppierungen, die dem Zweck der FSH entsprechende Ziele verfolgen und bundesweit tätig sind. All diese Gruppierungen müssen vom Bundesvorstand ausdrücklich als Gliederung der FSH anerkannt werden. Die regionalen Selbsthilfegruppen bilden die Basis des Vereins.

(2) In den Landesverbänden sind die Selbsthilfegruppen der jeweiligen Bundesländer zusammengefasst. Die Landesverbände haben die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sie führen den Namen „Frauenselbsthilfe Krebs, Landesverband ... (Name des Bundeslandes) e.V.“ Gruppierungen der Frauenselbsthilfe Krebs, die eingetragene Vereine sind, werden einem Landesverband gleichgestellt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes sind geborene Mitglieder eines jeden Landesverbandes und jeder anerkannten Gruppierung im Sinne dieser Satzung.

(3) Die Landesvorstände und die Vorstände der Gruppierungen, die eingetragene Vereine sind (aktuell Netzwerk Männer mit Brustkrebs e. V.), führen die Aufgaben des Bundesverbandes im Bereich der jeweiligen Bundesländer in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand aus und sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Gesamtvorstand beschließt die Mustersatzung für Landesverbände. Diese Mustersatzung sowie alle Änderungen müssen entsprechend den geltenden Landesbestimmungen unverzüglich übernommen werden.

(4) Die Landesverbände und die anerkannten Gruppierungen, die eingetragene Vereine sind, haben eigene Satzungen und können zur weiteren Auslegung dieser Satzungen auch eigene Vereinsordnungen beschließen. Diese Satzungen und Vereinsordnungen dürfen jedoch keine der Bundessatzung und der Vereinsordnung des Bundesverbandes entgegenstehenden Regelungen enthalten. Eigene Vereinsordnungen der Landesverbände müssen dem Gesamtvorstand vor Verabschiedung zur Kenntnis gegeben werden. Für Landesverbände ohne eigene Vereinsordnung gilt die Vereinsordnung des Bundesverbandes. Sie wird für die den Landesverband intern betreffende Angelegenheiten entsprechend ausgelegt.

(5) Bei Austritt oder Ausschluss eines Landesverbandes oder einer dem Bundesverband direkt angegliederten Gruppierung oder der Aberkennung der Anerkennung einer regionalen Gruppe oder eines Gesprächskreises als Untergliederung des Vereins verliert dieser/diese das Recht, den Namen Frauenselbsthilfe Krebs im Namen zu führen bzw. darauf Bezug zu nehmen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen deutlich unterscheiden. Er darf nicht als bloßer Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(6) Die regionalen Gruppen tragen den Namen des Vereins mit einem den Ort oder die Region bezeichnenden Zusatz, der ihr räumlich begrenztes Betätigungsfeld angibt. Die Selbsthilfegruppen sind keine eingetragenen Vereine. Sie verwalten und verwenden durch ihr Gruppenleitungsteam die ihnen von Bundesverband und dem jeweils zuständigen Landesverband anvertrauten Mittel. Zu diesem Zweck stellt ihnen der zuständige Landesverband ein Girokonto zur Verfügung, über das Personen aus dem Gruppenleitungsteam, als Bevollmächtige des Landesverbandes verfügen. Für Gruppen ohne eigenen Landesverband ist der Bundesverband entsprechend zuständig. Näheres zur Zweckverwirklichung durch die Selbsthilfegruppen und zur Wahl sowie Zusammensetzung des Gruppenleitungsteams regelt eine Vereinsordnung.

(7) Die Gründung einer Gruppe erfolgt im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Bundesvorstand bzw. dem zuständigen Landesvorstand.

(8) Gesprächskreise gründen sich aus regionalen Selbsthilfegruppen, bei denen eine satzungsgemäße Besetzung der Gruppenleitung nicht mehr zustande kommt und damit satzungsmäßige Aufgaben nicht mehr durch die regionale Gruppe erfüllt werden können. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder.

§ 6 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die selbst an Krebs (insbesondere Brustkrebs und gynäkologische Krebserkrankungen) erkrankt sind oder waren oder deren An- und Zugehörigen. Die Mitgliedschaft muss beantragt werden. Über den Beitritt entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand. Alle ordentlichen Mitglieder sind Mitglied im Bundesverband und werden dem jeweils für Ihren Wohnort zuständigen Landesverband als Mitglieder zugeordnet. Ist kein Landesverband vorhanden, besteht die Mitgliedschaft nur im Bundesverband.

(2) Ordentliche Mitglieder sind auch die Vorstandsmitglieder der Landesverbände und der anerkannten Gruppierungen, die selbst eingetragene Vereine sind (§ 4 Abs. 3).

(3) Diese eingetragenen Vereine sind ihrerseits ebenfalls ordentliche Mitglieder des Bundesverbandes, allerdings ohne Stimmrecht.

§ 7 Förderer und Ehrenmitglieder

(1) Natürliche und juristische Personen, die bereit sind, die Zwecke des Vereins nachhaltig ideell und/oder materiell zu fördern, können von dem geschäftsführenden Bundesvorstand als Förderer aufgenommen werden, soweit dies den jeweils gültigen Bewilligungsbedingungen der Stiftung Deutsche Krebshilfe entspricht. Die Aufnahme muss beantragt werden. Förderer gelten nicht als Mitglieder.

(2) Der geschäftsführende Bundesvorstand hat das Recht, die Ehrenmitgliedschaft an solche Personen zu verleihen, die sich um die Unterstützung und Förderung der Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(3) Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, haben weder ein Stimmrecht noch sonstige Mitgliedschaftsrechte. Sie haben jedoch das Recht zur Teilnahme an und das Rederecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet für alle Gliederungen des Vereins, und zwar durch

a) Austritt mittels Austrittserklärung per Brief oder E-Mail, die mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Bundesvorstand zu erklären ist,

b) Ausschluss oder

c) Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft endet durch

a) Entziehung der Mitgliedschaft oder

b) Tod des Ehrenmitgliedes.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins z. B. in ideeller oder materieller Art und Weise verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Bundesvorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich per Brief oder E-Mail zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch per Brief oder E-Mail zur nächsten Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig. Bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Bundesvorstand beschließen, dass die Rechte des Mitglieds und seine Ämter ruhen.

(4) Mitglieder, deren Post mindestens zweimal binnen drei Monaten wegen Unzustellbarkeit an den Bundesverband zurückgekommen ist, können durch Beschluss des geschäftsführenden Bundesvorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Hilfeangeboten des Vereins sowie zum Bezug des Informationsmaterials.

(2) Ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind, haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes und des ihnen jeweils zugeordneten Landesverbandes.

(3) Ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind, können in Ämter gewählt oder für die Ausübung weiterer dem Vereinszweck dienenden Funktionen bestimmt werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass solche Tätigkeiten, die dazu dienen Betroffene direkt aufzufangen, zu informieren und zu begleiten, durch selbst betroffene Personen ausgeübt werden. Eher administrative Aufgaben und Tätigkeiten können auch durch nicht selbst betroffene Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder besetzt werden. Näheres regelt eine Vereinsordnung.

(4) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten die in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen erstattet. Die Mitglieder auf Bundes- und Landesebene sowie die Mitglieder von Gruppierungen, die eingetragene Vereine sind, oder die in ihrem Auftrag tätigen Personen können für ihren Zeit- und Sachaufwand darüber

hinaus auch eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Über die Gewährung und die Höhe entscheidet der Gesamtvorstand. Die Höchstgrenze für Aufwandsentschädigungen ist der nach dem aktuell im EstG § 3 Nr. 26a Satz 1 „Ehrenamtspauschale“ gültige steuerliche Freibetrag.

(4) Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke des Vereins einzusetzen und dazu beizutragen, dass der Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.

(5) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ordentliche Mitglieder, die eine ehrenamtliche Funktion ausüben oder ausgeübt haben, besteht die Möglichkeit den Mitgliedsbeitrag zu reduzieren. Näheres regelt eine Vereinsordnung.

§ 10 Organe und Einrichtungen

(1) Organe des Vereins sind

a) der geschäftsführende Bundesvorstand,

b) der Gesamtvorstand,

c) der erweiterte Gesamtvorstand und

d) die Mitgliederversammlung.

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, Einrichtungen und Beratungsgremien geschaffen werden.

(3) Der/Die zuständige Geschäftsführer/in der Deutschen Krebshilfe kann jederzeit in beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Geschäftsführender Bundesvorstand

(1) Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

(2) In seiner konstituierenden Sitzung wählt der so gebildete geschäftsführende Bundesvorstand aus seinen Reihen die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende. Die Schatzmeisterin wird von der Mitgliederversammlung direkt im Wege der Einzelwahl gewählt.

(3) Der geschäftsführende Bundesvorstand ist der den Verein vertretende Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, beide jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist die stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn die Vorsitzende an der Wahrnehmung ihres Amtes verhindert ist.

§ 12 Gesamtvorstand und erweiterter Gesamtvorstand

(1) Dem Gesamtvorstand gehören an

a) der geschäftsführende Bundesvorstand,

b) die Vorsitzenden der Landesverbände und

c) die Vorsitzenden der Gruppierungen i.S. des § 4 Abs. 1, die eingetragene Vereine sind.

Die Vorsitzenden können sich im Gesamtvorstand jeweils durch ein anderes Vorstandsmitglied ihres Landesverbandes oder ihrer Gruppierung i.S. des § 4 Abs. 1, die ein eingetragener Verein ist, vertreten lassen.

(2) Dem erweiterten Gesamtvorstand gehören an

a) der Gesamtvorstand,

b) zwei weitere Mitglieder jedes Landesvorstandes und der Gruppierungen i. S. des § 4 Abs. 1, die eingetragene Vereine sind

Zu den Sitzungen des erweiterten Gesamtvorstandes können durch den geschäftsführenden Bundesvorstand weitere Personen eingeladen werden. Insbesondere solche, die in verantwortungsvoller Funktion für den Verein tätig sind.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Bundesvorstandes

(1) Die Amtsdauer des durch die Mitgliederversammlung gewählten geschäftsführenden Vorstandes beträgt 4 Jahre.

(2) Der geschäftsführende Bundesvorstand bleibt so lange im Amt, bis eine gültige Neuwahl stattgefunden hat.

(3) Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder, die natürliche Personen und uneingeschränkt geschäftsfähig sind. Mindestens 50 % der gewählten Vorstandsmitglieder sollten selbst an Krebs erkrankt sein.

(4) Um Interessenkollisionen zu vermeiden, darf nicht mehr als ein Mitglied einer Familie im geschäftsführenden Bundesvorstand vertreten sein.

(5) Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Vor anstehenden Wahlen beruft der geschäftsführende Bundesvorstand eine Wahlleiterin und einen aus mindestens drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Der geschäftsführende Bundesvorstand kann eine Wahlordnung beschließen.

(7) Für die Durchführung der Wahl des geschäftsführenden Bundesvorstandes gilt: Die Schatzmeisterin wird von der Mitgliederversammlung direkt im Wege der Einzelwahl gewählt. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl gewählt, sofern nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragen. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jede Kandidatin eine Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen zu wählen sind.

(8) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Diese Mehrheit ist lediglich im ersten Wahlgang erforderlich. Kommt sie nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.

(9) Bei Stimmengleichheit findet – soweit erforderlich – eine Stichwahl statt.

(10) Die Wahlen sind geheim, das heißt mit verdeckten Stimmzetteln auszuführen.

(11) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der geschäftsführende Bundesvorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds endet mit der

nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 14 Aufgaben des geschäftsführenden Bundesvorstandes

(1) Der geschäftsführende Bundesvorstand hat u. a. folgende Aufgaben:

a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen und nach Maßgaben der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

b) die Beschaffung von Mitteln,

c) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel,

d) die eigenständige Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, und

e) die Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung.

(2) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der geschäftsführende Bundesvorstand eine Geschäftsstelle unterhalten und eine hauptamtliche Geschäftsführerin bestellen (§ 18).

(3) Darüber hinaus kann er für die Erledigung besonderer Aufgaben oder zu seiner fachkundigen Unterstützung kompetente Personen berufen oder Fachausschüsse bilden. Diese können auf Einladung des geschäftsführenden Bundesvorstandes in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die auf diese Weise berufenen Personen haben Anspruch auf Erstattung der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die FSH entstandenen notwendigen Aufwendungen.

§ 15 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand hat u. a. folgende Aufgaben:

a) Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Bundesvorstandes in allen Angelegenheiten,

b) Beschlussfassung über Vereinsordnungen,

c) Beschlussfassung über die Mustersatzung für Landesverbände,

d) Bestellung der Vorsitzenden der Schiedsstelle und

e) Beschlussfassung über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen der Mitglieder (EstG § 3 Nr. 26a Satz 1 „Ehrenamtspauschale“).

§ 16 Aufgaben des erweiterten Gesamtvorstandes

Der erweiterte Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Bundesvorstand in allen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

§ 17 Vorstandssitzungen

(1) Der geschäftsführende Bundes- sowie der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Zu Vorstandssitzungen wird von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens drei Wochen per Brief oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

(2) Der geschäftsführende Bundes- sowie der Gesamtvorstand müssen innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des jeweiligen Gremiums unter vorheriger Darlegung der Gründe die Einberufung per Brief oder E-Mail verlangen.

(3) Der geschäftsführende Bundes- und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten und kooptierten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) In dringenden Fällen können im geschäftsführenden Bundes- und im Gesamtvorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren per Brief oder E-Mail unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Bundes- bzw. Gesamtvorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

(5) Der Bundes- und der Gesamtvorstand können Beschlüsse auch in einer Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind und sichergestellt ist, dass eine Beteiligung Nichtberechtigter an der Versammlung nach technischem Standard ausgeschlossen ist.

a) Zu den Telefon- oder Videokonferenzen wird per Mail an die den Vorstandsmitgliedern seitens der FSH zugewiesene Mail-Adresse unter Einhaltung der satzungsmäßigen Frist und unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Mit gesonderter Nachricht an diese Mail-Adresse über einen gesicherten Account (SSL-Sicherung) erhalten die Vorstandsmitglieder spätestens einen Tag vor der Telefon- bzw. Videokonferenz die Login-Daten und den Code für den Zugang zur Telefon- und Videokonferenz.

b) Die Telefon- und Videokonferenzen erfolgen über ein datenschutzrechtlich als unbedenklich anwendbar anerkanntes System.

c) Die Vorstandsmitglieder erklären nach Aufnahme ihres Amtes, spätestens vor der ersten Telefon- bzw. Videokonferenz schriftlich, dass sie die Login-Daten und den Code vertraulich behandeln und sicherstellen, dass die Telefon- bzw. Videokonferenz ohne die Anwesenheit Nichtberechtigter von ihnen durchgeführt wird, um die Nichtöffentlichkeit der Versammlung zu gewährleisten.

d) Die Erklärungen sind in der Geschäftsstelle sicher aufzubewahren.

e) Weitere Einzelheiten für Telefon- und Videokonferenzen können in der Vereinsordnung geregelt werden.

(6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 18 Geschäftsführerin

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der geschäftsführende Bundesvorstand eine Geschäftsstelle unterhalten, Mitarbeiterinnen anstellen und eine hauptamtliche Geschäftsführerin bestellen. Die Geschäftsführerin kann als besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Sie ist für die Durchführung der ihrem Aufgabenbereich zugehörigen bzw. ihr durch den geschäftsführenden Bundesvorstand zugewiesenen Beschlüsse verantwortlich.

(2) Die Vertretungsmacht der Geschäftsführerin als besondere Vertreterin umfasst alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(3) Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Bundes- und des Gesamtvorstandes, den Mitgliederversammlungen sowie an den Versammlungen der Einrichtungen, Beratungsgremien und Ausschüsse ohne Stimmrecht teil, soweit nicht der geschäftsführende Bundesvorstand etwas anderes bestimmt.

(4) Eine Beschränkung der Vertretungsmacht der Geschäftsführerin kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom geschäftsführenden Bundesvorstand für die Geschäftsstelle beschlossen werden kann.

§ 19 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FSH. Sie findet einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch online als sogenannte virtuelle durchgeführt werden. In welcher Form die Mitgliederversammlung stattfindet, entscheidet der Bundesvorstand und gibt dies bei der Einladung bekannt.

a) Eine Online-Versammlung findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen virtuellen Bereich statt. Die erforderlichen Zugangsdaten werden zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandt. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Das gilt auch für die zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung zu verwendenden Nutzerdaten, soweit solche für das verwendete Abstimmungstool erforderlich werden.

b) Ohne Versammlung der Mitglieder sind Beschlüsse gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt werden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen per Brief oder E-Mail abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,

b) Entgegennahme des Berichtes über die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungswesens,

c) Entlastung des geschäftsführenden Bundesvorstandes,

d) Antragstellung an den geschäftsführenden Bundesvorstand zur Vereinspolitik,

e) Verabschiedung gesellschafts- und gesundheitspolitischer Resolutionen,

f) Wahl des geschäftsführenden Bundesvorstandes (§ 11 Abs. 2 Satz 1),

g) Wahl der Kassenprüferinnen,

h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

i) Beschlussfassung über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen; das Nähere ist in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird; und

j) Beschlussfassung über Anträge der ordentlichen Mitglieder (§ 6).

(4) Jede natürliche Person, die als ordentliches Mitglied anwesend ist, hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 20 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Einberufung erfolgt mittels Brief oder E-Mail durch die Vorsitzende, bei ihrer Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Zur Wahrung der Einladungsfrist genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post. Vorschläge zur Änderung der Satzung sollen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigefügt werden; sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung mitgeteilt sein. Schriftlich begründete Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem geschäftsführenden Bundesvorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Brief oder E-Mail bekannt zu geben.

(2) Später eingehende Anträge sind als Dringlichkeitsanträge dann in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung dem mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt. Das gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen und andere für den Verein vergleichbar bedeutsame und grundlegende Entscheidungen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertreterin geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Versammlungsleiterin bestimmen.

(4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für alle Abstimmungen der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung gilt, dass Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 21 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach, die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte und die Regelungen der Satzung und des Gemeinnützigkeitsrechts beachtet wurden. Die Prüfung hat bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Die Kassenprüfung kann durch zwei Kassenprüferinnen aus den Reihen der Mitglieder oder durch ein durch die Mitgliederversammlung zu bestimmendes Steuerberater-/Wirtschaftsprüferbüro erfolgen. Für die gewählten Kassenprüferinnen gelten nachfolgenden Regelungen:

(3) Die Kassenprüferinnen müssen volljährig und geschäftsfähig sowie in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gleichzeitig ist mindestens eine - höchstens zwei – Ersatzkassenprüferin/nen zu wählen, die im Falle einer dauerhaften Verhinderung einer Kassenprüferin an deren Stelle tritt.

(4) Die Wahl der Kassenprüferinnen erfolgt jeweils nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit des amtierenden Bundesvorstands.

(5) Sollten die gewählten Kassenprüferinnen krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sein, die Kasse in der vorgesehenen Zeit (Abs. 1) zu zweit zu prüfen,

ist ein vom Bundesvorstand zu bestimmendes Steuerberater-/Wirtschaftsprüferbüro mit der Prüfung zu beauftragen.

(6) Vorstands- und Beiratsmitglieder oder mit ihnen verwandte oder verschwägerte Personen sowie Lebenspartner dürfen nicht als Kassenprüferinnen gewählt werden.

§ 22 Schiedsstelle

Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere zwischen den Organen, den Organen und Gremien oder den Mitgliedern und den Organen oder Gremien, sollen möglichst vereinsintern geregelt werden. Zu diesem Zweck kann der Verein eine Schiedsstelle einrichten. Näheres regelt eine Vereinsordnung.

§ 23 Haftung

Für die Organmitglieder und die Mitglieder des Vereins gelten die Regelungen in den §§ 31a und 31b BGB.

§ 24 Datenschutz

Die Frauenselbsthilfe Krebs beachtet in allen Belangen die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Alle Informationen sind der jederzeit aktuellen Datenschutzerklärung auf der Webseite www.frauenselbsthilfe.de zu entnehmen.

§ 25 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer vor allem zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Krebshilfe, Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 26.11.1977, geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung

vom 30.09.1978 (§ 6)

vom 08.09.1979 (komplette Neufassung der Satzung)

vom 22.11.1980 (§ 8 Abs. 1 und 2)

vom 12.11.1983 (komplette Neufassung der Satzung)

vom 31.10.1986 (§ 8 Abs. 1 und 3)

vom 30.10 1987 (komplette Neufassung der Satzung)

vom 06.04.1991 (§ 8 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 7 und 8)

vom 03.11.1992 (komplette Neufassung der Satzung)

vom 27.08.1999 (komplette Neufassung der Satzung)

vom 31.08.2002 (komplette Neufassung der Satzung)

vom 28.08.2009 (§ 1 Abs. 2)

vom 12.04.2010 (§ 5 Abs. 4) durch Beschluss des geschäftsführenden Bundesvorstandes

vom 24.08.2012 (komplette Neufassung der Satzung)

vom 15.12.2012 (§ 17 Abs.1) durch Beschluss des geschäftsführenden Bundesvorstandes

vom 29.08.2014 (komplette Neufassung der Satzung)

vom 29.08.2015 (§ 2 Abs.1 und § 8 Abs.4)

vom 27.08.2016 (komplette Neufassung der Satzung)

vom 24.08.2018 (komplette Neufassung der Satzung)

vom 30.08.2019 (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2, 1. Spiegelstrich, 3 Abs. 2.3, 17 Abs. 2, 9. Spiegelstrich, eingefügt: §§ 19-22)

vom 26.08.2022 (komplette Neufassung der Satzung)

vom 22.08.2025 (komplette Neufassung der Satzung)